

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 13

Duisburg/Essen, den 20. Februar 2015

Seite 59

Nr. 18

---

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für das House of Energy Markets and Finance (HEMF)  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 17. Februar 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht:**

Präambel

- § 1 Stellung innerhalb der Hochschule
- § 2 Gegenstand und Zweck des Forschungszentrums
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Leitung und Geschäftsführung
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor und Stellvertretung
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Beirat aus Wissenschaft und Praxis
- § 9 Benutzung
- § 10 Auflösung des Forschungszentrums
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **Präambel**

Das House of Energy Markets and Finance (HEMF) ist eine Einrichtung, die sich wissenschaftlich mit der Energie- und Finanzwirtschaft und deren Interdependenzen beschäftigt. In dieser Einrichtung arbeiten Forscher und Forscherinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen und ggf. anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen zusammen.

## **§ 1**

### **Stellung innerhalb der Hochschule**

(1) Das House of Energy Markets and Finance - im Folgenden Forschungszentrum genannt - ist eine Forschungseinrichtung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften - im Folgenden Fakultät genannt - gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.

(2) Das Forschungszentrum partizipiert an der Mittelverteilung innerhalb der Fakultät ausschließlich im Rahmen der Mittelverteilung des Instituts für Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft (IBES).

## **§ 2**

### **Gegenstand und Zweck des Forschungszentrums**

(1) Das Forschungszentrum forscht auf dem Gebiet der Energie- und Finanzmarktökonomik.

(2) Das Forschungszentrum fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs in der Energie- und Finanzmarktökonomik. Im Forschungszentrum arbeiten speziell eingerichtete Nachwuchsgruppen.

(3) Das Forschungszentrum fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit an der Universität Duisburg-Essen und sucht die Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum und der Technischen Universität Dortmund sowie mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen im Bereich der Energie- und Finanzwirtschaft.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Forschungszentrums sind
1. die Inhaberinnen bzw. die Inhaber der Lehrstühle für Betriebswirtschaftslehre, insb. Energiewirtschaft, für Energiehandel und Finanzdienstleistungen, für Finanzwirtschaft und Banken sowie für Makroökonomik und die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  2. Leiterinnen bzw. Leiter von Nachwuchsgruppen gemäß § 5 Absatz 4 sowie die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die im Forschungszentrum energie- und finanzmarktökonomische Forschung betreiben.
  3. Weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften können auf Antrag durch den Vorstand des Forschungszentrums bestellt werden.
  4. Weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Universität Duisburg-Essen können auf Antrag durch den Vorstand des Forschungszentrums im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät sowie der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät bestellt werden.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät sowie der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät bzw. der Leitung der anderen Hochschule bzw. Forschungseinrichtung weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen für eine Dauer von zwei Jahren zu assoziierten Mitgliedern erklären. Die Erklärung kann beliebig oft durch Vorstandsbeschluss erneuert werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, durch Beschluss des Vorstands oder nach Ablauf der im vorherigen Absatz genannten Dauer.

### § 4 Leitung und Geschäftsführung

Das Forschungszentrum wird geleitet durch den Vorstand. Die laufenden Geschäfte führt die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

### § 5 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht an:
1. die Inhaberinnen bzw. Inhaber der Lehrstühle nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.
  2. Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, die dem Forschungszentrum nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 angehören, können auf Vorschlag des Vorstands durch den Fakultätsrat in den Vorstand gewählt werden. Sie werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:

1. Die Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2.
2. Ein Vertreter der zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3. Der Vertreter wird auf Vorschlag der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums vom Fakultätsrat der Fakultät gewählt.

(3) Der Vorstand hält mindestens einmal im Semester eine Sitzung ab.

(4) Der Vorstand bestimmt über die Einrichtung, Auflösung, Zusammensetzung und Leitung der wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen des Zentrums. Professorinnen bzw. Professoren, die Projekte in HEMF haben, setzen sich mit dem Vorstand in Bezug auf die Einstellung der Beschäftigten in diesen Projekten ins Benehmen.

(5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors. Davon unberührt bleibt § 5 Abs. 6.

(6) Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Antrag auf Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät stellen. Der Fakultätsrat beschließt über eine Änderung.

### § 6 Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor und Stellvertretung

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät wählt auf Vorschlag des Vorstandes aus den Mitgliedern des Vorstandes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Falls weder das Amt der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors noch das Amt der stellvertretenden geschäftsführenden Direktorin bzw. des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors besetzt sein sollte, werden die Aufgaben geschäftsführend durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät wahrgenommen, bis ein neues Direktorium gewählt worden ist.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor hat in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- a) Führung der Geschäfte des Forschungszentrums,
- b) Vertretung des Forschungszentrums gegenüber dem Dekanat,
- c) Vorsitz im Vorstand,
- d) Durchführung der Beschlüsse des Vorstands,
- e) Berichterstattung gegenüber dem Vorstand.

(4) Die Direktorin bzw. der Direktor berichtet jährlich dem Dekanat.

**§ 7****Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Forschungszentrums. Diese wird von der Direktorin bzw. dem Direktor in der Regel einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Satzungsänderungen vorzuschlagen. Satzungsänderungen werden entsprechend § 5 Abs. 6 beschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren gilt Satz 1 entsprechend bezogen auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen.

**§ 8****Beirat aus Wissenschaft und Praxis**

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat aus Wissenschaft und Praxis berufen.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand zum Forschungsprogramm des Forschungszentrums.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden für vier Jahre ernannt. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (4) Der Beirat wird von dem geschäftsführenden Direktor bzw. der geschäftsführenden Direktorin mindestens einmal im Jahr einberufen.

**§ 9****Benutzung**

- (1) Die Einrichtungen des Forschungszentrums stehen seinen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Regelung durch den Vorstand zur Verfügung. Der Vorstand kann die Regelung für alle Regelfälle auf die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor übertragen.
- (2) Andere Angehörige und andere Mitglieder der Universität Duisburg-Essen können Einrichtungen des Forschungszentrums mit besonderer Zustimmung der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors benutzen.

**§ 10****Auflösung des Forschungszentrums**

Falls das Zentrum aufgelöst wird, werden die noch zu erbringenden Leistungen und Verbindlichkeiten durch die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor im Einvernehmen mit dem Vorstand entsprechend der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Verantwortlichkeiten von Projekten zugeordnet. Falls das Forschungszentrum Überschüsse oder Verluste aufweisen sollte, so werden diese in gleichen Teilen auf die aktuellen Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren verteilt. Nach dieser Verteilung ist das Forschungszentrum beendet und es können keine weiteren Ansprüche gestellt werden.

Treten nach Beendigung des Forschungszentrums Aufgaben auf, die in den Aufgabenbereich der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors fallen, werden diese Aufgaben von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wahrgenommen.

**§ 11****In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 02.09.2014

Duisburg und Essen, den 17. Februar 2015

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

